

Stand: 29. Dezember 1992
mit Berichtigung vom 06.01.1993 u.
15. November 1995

33

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Rotenburger Wirtschafts-Forum e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rotenburg (Wümme).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Raumes Rotenburg durch Bestandspflege, Um- und Neuansiedlung von Betrieben, Beratung bei Existenzgründungen, Informationsaustausch und Vergabe von wissenschaftlichen Aufträgen und Gutachten für den Raum Rotenburg.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zum Wohle der Allgemeinheit tätig. Der Verein verfolgt nicht den Zweck, wirtschaftliche Interessen seiner Mitglieder unmittelbar zu fördern. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und keine sonstigen Vorteile aus Mitteln und der Tätigkeit des Vereins. Es darf keine Person oder Firma durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

34

- 2 -

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung, freiwilligen Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur zulässig,
 1. wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 2. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. (Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse von Vereinsorganen).

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich im voraus zu zahlen.
- (2) Wenn eine Neufestsetzung nicht erfolgt, gilt der Mitgliedsbeitrag des Vorjahres weiter. Neufestsetzungen gelten in dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

.. / 3

29.12.1992

35

- 3 -

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) drei Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Nach außen wird der Verein von jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(2) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Geschäftsführung des Vereins; hierzu kann zur Unterstützung eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt oder/und eine aufgaben- oder projektbezogene Dienstleistung Dritter gegen Entgelt in Anspruch genommen werden.
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes;

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) a) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

b) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.



../4

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- e) Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Einberufung schriftlich einzuladen, wobei das Datum des Poststempels maßgebend ist.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, der mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein muß, können weitere Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen, wobei das Datum des Poststempels maßgebend ist.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

37

- 5 -

§ 9

Beirat

- (1) Der Verein bildet als beratendes Gremium einen Beirat.
- (2) Die Bestellung der Beiratsmitglieder, die fachkundig und in der Lage sein müssen, den Verein und seine Zwecke besonders zu fördern, erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Dem Beirat sollten mindestens ein Vertreter der Stadt Rotenburg (Wümme), des Landkreises Rotenburg (Wümme) und der Berufsbildenden Schulen angehören.

§ 10

Satzungsänderung

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Finanzen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Haushaltsführung jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Rotenburg mit ausdrücklicher Auflage, daß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke verwandt werden darf.

Rotenburg (Wümme), den 6. Januar 1993

29.12.1992